

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Vorbeugender Brandschutz
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.12.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 22.11.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 22.11.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 23.11.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering

- Vorbeugender Brandschutz –

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein Studiengang der hochschulischen Weiterbildung, der zu einem akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann auch der Studienbeginn zum Sommersemester ermöglicht werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Prüfungen sind in der Anlage verzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Themenbereich des gewählten Weiterbildungsstudiums von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Über die Zulassung und die Einschlägigkeit der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds der Technischen Akademie Südwest e. V. (TAS).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Die zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sowie deren Prüfungsformen sind in der Anlage geregelt. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Projekts von den Prüfenden bestimmt.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Die Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO findet keine Anwendung.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der Technischen Akademie Südwest (TAS) abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 20 Minuten statt.

§ 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,5“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz eingeschrieben haben und einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S. 47) tritt mit dem Ende des Sommersemester 2025 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum Außerkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1

genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 07.12.2023

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage
Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering

– Vorbeugender Brandschutz –

						ECTS	
Semester	1	2	3	4			
Fach							
Modul M 1: Gefahrenabwehr	S					5	10
	M					5	
Modul M 2: Arbeitsmethoden	M					2	4
				M		2	
Modul M 3: Praxisprojekte	S*	S*	S*	S*		8	
	S*	S*	S*	S*			
Modul M 4: Recht I - Grundlagen		S				4	
Modul M 5: Brandschutzplanung		S				9	
Modul M 6: Recht II - Sonderkapitel			S			4	
Modul M 7: Wirtschaft - Grundlagen			S			4	
Modul M 8: Planung und Bewertung			S			7	
Modul M 9: Recht III - Verfahrensrecht				S		4	
Modul M 10: Brandschutz- Ingenieurverfahren				S		5	10
				M		5	
Modul M 11: Brandschutz im Bestand				S		6	
Modul M 12: Masterarbeit					Thesis	15	20
					Koll	5	
						Σ 90	

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit. Jeder Projektarbeit sind bestimmte ECTS zugeordnet, jede Projektarbeit ist benotet, jede Projektarbeit besitzt die entsprechende Gewichtung für die Gesamtnote.

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium zur Masterarbeit